

2014

# Feuerwehrsatzung der Stadt Zörrbig



Sachgebiet

Ordnung und Stadtentwicklung

30.04.2014

# **Satzung**

## **für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig**

### **(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 30.04.2014 (**Beschluss-Nr.: 020/02/14**) folgende

#### **F e u e r w e h r s a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig ist eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zörbig“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- „Ortsfeuerwehr Cösitz“,
- „Ortsfeuerwehr Göttnitz“,
- „Ortsfeuerwehr Großzöberitz“,
- „Ortsfeuerwehr Löberitz“,
- „Ortsfeuerwehr Quetzdölsdorf“,
- „Ortsfeuerwehr Salzfurkapelle“,
- „Ortsfeuerwehr Schortewitz“,
- „Ortsfeuerwehr Schrenz“,
- „Ortsfeuerwehr Stumsdorf“,

„Ortsfeuerwehr Wadendorf“ und

„Ortsfeuerwehr Zörbig“.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie erfüllt die der Stadt nach § 2 (1) BrSchG-LSA obliegenden Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr für sonstige Hilfe oder Dienstleistungen als freiwillige Aufgabe in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Diese Inanspruchnahme ist kostenpflichtig und wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

## **§ 2**

### **Struktur der Freiwilligen Feuerwehr**








- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zörbig gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung,
  2. Alters- und Ehrenabteilung,
  3. Kinder- und Jugendabteilung und
  4. Musikabteilung.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

## **§ 3**

### **Wehrleitung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zörbig wird von dem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist im Auftrag des Bürgermeisters für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 (4) dieser Satzung zuständig, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Bürgermeister in Fragen der Einsatzbereitschaft der

Freiwilligen Feuerwehr, der Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen, der Beschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sowie der baulichen Anlagen der Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter vom stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (3) Die Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles wird durch den Ortswehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Aufgaben der Wehrleiter sowie der stellvertretenden Wehrleiter sind durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung näher zu definieren.
- (5) Die Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig ist wie folgt aufgebaut:
  -  Stadtwehrleiter,
  -  Stellvertretender Stadtwehrleiter und
  -  Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Stadtwehrleiter sichert im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern die Leitung von Einsätzen durch ausreichend qualifizierte Führungskräfte aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren entsprechend der erforderlichen Führungsstufe ab. Er kann die Einsatzleitung übernehmen.
- (7) Die jeweilige Ortswehrleitung ist wie folgt aufgebaut:
  -  Ortswehrleiter,
  -  Stellvertretender Ortswehrleiter,
  -  Gerätewart und
  -  Kinder- und Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden).

#### § 4

##### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**




- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Hierzu ist ein einheitlicher Antrag zu verwenden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters. Der betreffende Ortswehrleiters wird einbezogen. Ein Anspruch auf

Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

- (3) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr des Ortsteiles, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Ist in diesem Ortsteil keine Ortsfeuerwehr vorhanden, entscheidet der Bürgermeister, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleiter einvernehmlich mit dem Antragsteller, in welche Ortsfeuerwehr die Aufnahme erfolgt.
- (4) Der Antragsteller für eine Mitgliedschaft im Einsatzdienst hat vor Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dem Bürgermeister gegenüber zu erklären, dass er die mit der Zugehörigkeit in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllt.
- (5) Ein Wechsel zwischen den Ortsfeuerwehren der Stadt Zörbig ist nur bei Wohnortwechsel oder Auflösung der Ortsfeuerwehr möglich.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig endet durch
  -  den Austritt,
  -  die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Zörbig und
  -  den Ausschluss.
- (2) Die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind dem Träger der Feuerwehr zurück zu geben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Bürgermeister mit „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr“ unter Darstellung des bisherigen Werdeganges in der Freiwilligen Feuerwehr auf Anforderung zu bescheinigen.






## § 6

### **Austritt aus der Feuerwehr**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Stadtwehrleiter, dem zuständigen Ortswehrleiter oder dem Bürgermeister schriftlich ihren Austritt erklären.

## § 7

### Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, gegen Feuerwehrdienstvorschriften und Vorschriften der Feuerwehrunfallkasse, gegen diese Satzung oder Weisungen und Befehle von Feuerwehrführungskräften oder des Bürgermeisters können Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Im Ergebnis können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:
  -  die Missbilligung,
  -  die Abmahnung,
  -  die Degradierung,
  -  die Abberufung von einer Funktion und
  -  der Ausschluss.
- (2) Die Missbilligung kann durch den zuständigen Ortswehrleiter ausgesprochen werden.
- (3) Alle anderen Disziplinarverfahren werden auf Antrag des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters durch den Bürgermeister eingeleitet. Dem Bürgermeister obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.
- (4) Demjenigen, über dessen Verhalten befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist dem Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

## § 8

### Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die übertragenen Dienstpflichten oder unwürdigem Verhalten im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gem. § 7 (1) vom Bürgermeister aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

- 🚒 Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
  - 🚒 unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
  - 🚒 Vergehen, besonders Eigentumsdelikte, gegen andere Angehörige der Feuerwehr,
  - 🚒 wiederholter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - 🚒 Anstiftung anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - 🚒 langzeitiger Inaktivität von Feuerwehrangehörigen,
  - 🚒 wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen oder
  - 🚒 vorsätzliche Sachbeschädigung.
- (3) Bei einer Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgt der Ausschluss automatisch.
- (4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter.

## § 9

### Dienst in der Feuerwehr

- (1) Als aktiver Dienst in der Feuerwehr gilt:
- 🚒 Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Einsatzabteilung,
  - 🚒 Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
  - 🚒 Erledigung von übertragenen Aufgaben / Funktionen,
  - 🚒 Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene,
  - 🚒 Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 18 (1) ausgewiesen sind,

- 🚒 Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr und
  - 🚒 Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung der Ausrüstung und der Organisation der Feuerwehr durch den Bürgermeister.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereines.

## § 10

### **Einsatzabteilung**

- (1) Die Einsatzabteilung bildet die Hauptabteilung der Feuerwehr. Ihre Mitglieder nehmen regelmäßig am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzgeschehen teil.
- (2) In die Einsatzabteilung dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die in § 1 (3) bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Führungskraft gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - b) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der zuständigen Führungskräfte zu befolgen,
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen oder
  - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres.



- (5) Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung, regelmäßig an dem Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf begründeten Antrag vom Ortswehrleiter für eine befristete Zeit von max. 2 Jahren aus der Einsatzabteilung beurlaubt werden. Eine Verlängerung ist möglich. Die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters ist einzuholen.

## § 11

### **Vorschlagsverfahren und Funktionsübertragung**

- (1) In den Fällen des § 15 (4) BrSchG-LSA wird das Vorschlagsverfahren im Sinne der kommunalrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Das Vorschlagsverfahren für den Wehrleiter und des Stellvertreters wird zur Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (2) Gegenstand der Vorschlagswahl sind die nach Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen. Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Neubesetzung der Funktionen erfolgen. Vor der Wahl werden die Bewerbungen durch den Bürgermeister auf fachliche Eignung und beamtenrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Wahl erfolgt geheim. Wahlberechtigt sind die Einsatzkräfte der Einsatzabteilung. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins. Als vorgeschlagen gilt, wer mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen unmittelbar nach der 1. Wahl nach gleichen Grundsätzen. Bei wiederum gleichen Stimmenanteilen entscheidet das Los.
- (3) Als Ergebnis der Wahl sind der Wehrleiter und die Stellvertreter dem Bürgermeister zur Berufung vorgeschlagen.
- (4) Die beabsichtigte Besetzung von Führungsfunktionen ohne Vorschlagsverfahren nach Absatz 1 ist in den Ortsfeuerwehren bekannt zu machen (Aushang). Fachlich geeignete Bewerber können sich formlos (aber schriftlich) beim zuständigen Ortswehrleiter bewerben. Durch den Ortswehrleiter sind über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister begründete Personalvorschläge zu unterbreiten. Die Funktionsübertragung erfolgt durch den Bürgermeister.

## § 12

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Einrichtungen der Feuerwehr und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile von Einrichtungen oder Ausrüstung kann die Stadt Zörbig Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung sowie des persönlichen Eigentums.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Zörbig in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung sowie den Feuerwehr-Dienstausweis nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben.
- (5) Bei Personenschäden erfolgt die Aufnahme der Unfallanzeige durch die zuständige Führungskraft, die sie an den Bürgermeister weiterleitet und den Stadtwehrleiter informiert.
- (6) Um bei Personenschäden die Betroffenen bzw. deren Angehörige ausreichend abzusichern, ist neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine angemessene zusätzliche Gruppen-Unfallversicherung für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr abzuschließen.

## § 13

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform und unter Beibehaltung des jeweiligen Dienstgrades übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der Dienstgrad ist durch a. D. (außer Dienst) zu ergänzen.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder der Feuerwehr, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit ihre Tätigkeit in der Einsatzabteilung nicht länger ausüben können oder sonstige

wichtige persönliche Gründe vorliegen, in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nachweisen können. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen bekommen, wer in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Zörbig bzw. in dem betreffenden Ortsteil beigetragen hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Stadt- bzw. Ortswehrleiters durch den Bürgermeister.
- (4) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (5) Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (6) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nach einer besonderen Ordnung direkt gewählt.
- (7) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Brandschutzerziehung, des vorbeugendes Brandschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Ortswehrleiter.

## **§ 14**

### **Kinder- und Jugendabteilung**

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen  
„Kinder- und Jugendabteilung Feuerwehr Zörbig“.

Sie besteht aus den vorhandenen Kindergruppen und Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren. In den Ortsfeuerwehren können die Gruppen eigene Namen tragen. Diese sind mit dem Bürgermeister abzustimmen.

- (2) Vor Eintritt in die Kinder- und Jugendabteilung ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.

- (3) Die Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendgruppe dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben unter Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V..
- (4) Die Kindergruppe ist der Zusammenschluss von interessierten Kindern im Alter von sechs bis 10 Jahren. Mitglieder der Kindergruppe werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe übernommen.
- (5) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (6) Der Vorschlag zur Besetzung der Funktion des Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch den Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister. Die Funktionsübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen.
- (7) Der Vorschlag zur Besetzung der Funktion des Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch den Stadtwehrleiter. Die Ortswehrleiter sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sind vorher anzuhören. Die Funktionsübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

## **§ 15**

### **Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen  
„Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Kinder- und Jugendabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen aller Ortsfeuerwehren, die sich zum gemeinsamen Musizieren zusammenschließen. Mit der Zugehörigkeit zur Musikabteilung wird keine Doppelmitgliedschaft begründet.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung wird von den Mitgliedern der Abteilung nach einer besonderen Ordnung direkt gewählt.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der

Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

## § 16

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Mitgliederversammlung umfasst die jeweilige Ortsfeuerwehr bzw. die gesamte Stadtfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
  - b) die Aussprache zum Tätigkeitsbericht,
  - c) der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr,
  - d) die Bekanntgabe von Personalveränderungen,
  - e) die Vornahme von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr und
  - f) das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom zuständigen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung der gesamten Stadtfeuerwehr ist nur bei Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre, einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Einsatzkräfte der Einsatzabteilung dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dabei ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben, wenn in der zweiten Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 (4) BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.

## **§ 17**

### **Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr**

- (1) Grundsätzlich sind alle dienstlichen Angelegenheiten, Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Kann dieser den Sachverhalt nicht klären, ist dieser dem Stadtwehrleiter zu übergeben. Dieser entscheidet endgültig, ggf. unter Einbeziehung des Bürgermeisters. Weisungen und Anordnungen sind über den Wehrleiter schriftlich bekannt zu machen.
- (2) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt der monatlichen Beratung mit den Ortswehrleitern. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in einem Beratungsprotokoll zu protokollieren, das auch der Bürgermeister erhält. Festlegungen der Stadtwehrleitung sind von den Ortswehrleitern in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ortsfeuerwehren anhand der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung den Bedarf an zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren und unterbreitet dem Bürgermeister die Vorschläge.
- (4) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleitungen qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr ab.
- (5) Durch Dienstanweisung können weitere laufende Aufgaben geregelt werden.

## **§ 18**

### **Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Ausbildung der Angehörigen der Einsatzabteilung erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter zu erstellenden und vom Stadtwehrleiter zu bestätigenden Dienstplanes. Dieser soll mindestens ein Quartal umfassen.

- (2) Der Stadtwehrleiter hat für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu zuleiten. Der Besuch von Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung außerhalb der Kreisgrenzen von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag).
- (3) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter sowie Führungskräfte in Aufsichtsbehörden sind von der regelmäßigen Dienstteilnahme in der jeweiligen Ortsfeuerwehr befreit. Die Regelungen des § 2 (3) AusbVO-FF in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 19**



### **Versorgung von Einsatzkräften**







- (1) Bei Einsätzen und Übungen innerhalb des Ausrückebereiches der Stadtfeuerwehr Zörbig erfolgt eine essen- und getränkemäßige Versorgung der Einsatzkräfte. Die Haushaltsmittel sind durch den Stadtwehrleiter anzumelden.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

## **§ 20**

### **Ehrungen, Jubiläen und Entschädigungen**

- (1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und beim Einsatz im Katastrophenfall werden angemessen gewürdigt. Der Stadtwehrleiter unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter dem Bürgermeister entsprechende Vorschläge.
- (2) Bei Verleihung und Anerkennung der Feuerwehrspange und dem Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt werden nachfolgende Zuwendungen gewährt:

 Feuerwehrspange	100,00 EUR,
 Silbernes Brandschutz- und Katstrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande (Stufe 1)	300,00 EUR,

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
|  | Goldenes Brandschutz- und Katstrophenschutz-Ehrenzeichen<br>am Band (Stufe 2)        | 400,00 EUR, |
|  | Goldenes Brandschutz- und Katstrophenschutz-Ehrenzeichen<br>als Steckkreuz (Stufe 3) | 500,00 EUR. |
- (3) Unabhängig von der Dienstzeit-Anstecknadel in den einzelnen Stufen wird für eine langjährige aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung folgende Zuwendungen gewährt:
- |   |                         |             |
|---|-------------------------|-------------|
|  | 10 Jahre aktiver Dienst | 100,00 EUR, |
|  | 20 Jahre aktiver Dienst | 200,00 EUR, |
|  | 30 Jahre aktiver Dienst | 300,00 EUR, |
|  | 40 Jahre aktiver Dienst | 400,00 EUR, |
- Langjährige aktive Dienstzeit bemisst sich nach § 9 (1) dieser Satzung.
- (4) Nach mindestens 50-jährigem Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und besonderen Verdiensten für den Brandschutz kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Zuwendung i. H. v. 500,00 EUR gewährt werden.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss zum Truppführer sowie für jeden weiteren erfolgreichen Lehrgangsabschluss gemäß Laufbahnverordnung (LVO-FF) wird eine Zuwendung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.
- (6) Die aus den Absätzen 2 bis 5 entstehenden Kosten sind in der Haushaltsplanung durch den Stadtwehrleiter anzumelden.

## § 21

### **Aufwandsentschädigungen**

Die Stadt Zörbig gewährt Mitgliedern der Einsatzabteilung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 EUR. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich. Der Kamerad muss mindestens an 50 % der angesetzten Dienste nach § 18 (1) teilgenommen haben. Die Teilnahme am Dienst ist durch den Stadt- und den jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen.

## § 22

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die derzeit im Ergebnis von Vorschlagsverfahren Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen.



- (2) Männliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr tragen auf der Uniformjacke Kragenspiegel gemäß Fw-DienstklVO Anlage 7 Abschnitt 1.

## § 23

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 24

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2005 außer Kraft.

Zörbig, 30.04.2014

(Siegel)

**Rolf Sonnenberger**  
Bürgermeister  
Stadt Zörbig